

Hausarbeit Strafrecht I

Die beiden Göttinger Studenten Andreas Alber (A) und Benedikt Buchs (B) setzen sich schon seit vielen Jahren in verschiedenen Tierschutzorganisationen für Belange des Tierschutzes ein und unterstützen durch ehrenamtliche Arbeit das Tierheim Göttingen. Der Vater von A, Viktor Alber (V), arbeitet in einem an Göttingen angrenzenden, stark landwirtschaftlich geprägten Landkreis in der Landkreisverwaltung. V hat bei seiner Arbeit erfahren, dass bei dem zuständigen Veterinäramt des Landkreises zahlreiche Beschwerden über den Schweinezuchtbetrieb der Großfleisch-GmbH (G) eingegangen sind. In diesen Beschwerden wurden erhebliche Verstöße gegen das Tierschutzgesetz (TierSchG) und die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutztV) angeprangert. Wie V weiter zutreffend erfahren hat, ist das Veterinäramt diesen Beschwerden in keiner Weise nachgegangen, da der G als größten Arbeitgeberin im Landkreis keine „unnötigen Scherereien durch irgendwelche durchgeknallten Tierfreunde“ bereitet werden sollen. Über diese Missstände berichtet der frustrierte V dem A bei einem gemeinsamen Abendessen, bei dem auch B anwesend ist. A und B sind über die Untätigkeit der Verwaltung entsetzt und beschließen am nächsten Tag, selbst tätig zu werden. Sie erkennen richtig, dass eine weitere Beschwerde bei dem Veterinäramt des Landkreises keinen Erfolg verspricht. Daher kommen sie überein, handfeste Beweise in Form von Video- und Bildaufnahmen zu besorgen. In der nächsten Nacht klettern sie deshalb mit einer mitgebrachten Leiter über die Schutzmauer des Schweinezuchtbetriebes von G, begeben sich zu der Stallanlage, in der die Schweine untergebracht sind, und fertigen in dieser mit ihren mitgenommenen Kameras zahlreiche Video- und Bildaufnahmen an. Auf diesen Aufnahmen werden zahlreiche Verstöße gegen die TierSchNutztV (u.a. ist die Breite der Kastenstände zu gering, § 24 Abs. 2 TierSchNutztV; es fehlt an Beschäftigungsmaterial in den Kastenständen und Abferkelkörben, § 26 Abs. 1 Nr. 1 TierSchNutztV; die Lichtintensität beträgt keine 80 Lux, § 26 Abs. 2 TierSchNutztV; die Mastgruppenhaltung ist zum Teil überbelegt, § 29 Abs. 2 TierSchNutztV) dokumentiert. A und B tragen dabei Einwegkleidung, Mundschutz, Handschuhe und Schuhüberzieher, die ebenso wie die mitgenommenen Kameras desinfiziert sind. A und B schicken das von ihnen aufgenommene Material an das Veterinäramt des Landkreises, das Landwirtschaftsministerium und an verschiedene regionale und überregionale Medien sowie die Staatsanwaltschaft Göttingen. Aufgrund des großen medialen Drucks wird das Veterinäramt tätig und ergreift die notwendigen Maßnahmen zur Abstellung der Missstände bei G und räumt zudem ein, dass die dokumentierten Verstöße als erhebliches Leiden i.S.v. § 17 Nr. 2 b TierSchG einzuordnen sind.

Die Leiter, die A und B zur Überwindung der Schutzmauer eingesetzt haben, wurde ihnen von Holger Helmrich (H) ausgeliehen, dem sie mitgeteilt hatten, bei G „einsteigen“ zu wollen. H, der A und B nicht richtig verstanden hat, ging dabei davon aus, dass A und B es auf Wertgegenstände auf dem Firmengelände abgesehen hatten, was H gerne unterstützen wollte, um dem „Ausbeuterbetrieb“ von G zu schaden.

Um die erfolgreiche „Aktion“ bei G angemessen zu feiern, lädt A zu einer Hausparty in seine Dachgeschosswohnung ein. A hat dafür reichlich Alkohol, Amphetamin und Cannabis besorgt. Während der Feier bietet A im Wohnzimmer seinen Gästen als „besonderes Highlight“ einen Schluck des Reinigungsmittels „Potzblitz“ an, das im Handel frei verfügbar erhältlich ist und aufgrund seiner Inhaltsstoffe als Drogensatz verwendet werden kann. A informiert seine Gäste darüber, dass „Potzblitz“ keinesfalls unverdünnt eingenommen werden dürfe, weil es lebensgefährlich sei. Das grünliche Reinigungsmittel befindet sich unverdünnt in einer Glasflasche im Besitz des A, wobei aber keiner der Gäste auf das Angebot eingeht. Nachdem A etwa zwei bis drei Milliliter „Potzblitz“ mit Wasser verdünnt zu sich genommen haben, bleibt die Flasche „Potzblitz“ frei zugänglich in der Wohnung des A stehen.

Später am Abend gerät der B im Nebenzimmer mit Justus Jülich (J), einem anderen Gast und leidenschaftlichen Jäger, über dessen Hobby in einen heftigen Streit. Da J nicht von seinem Hobby lassen will, dreht B den Schlüssel im Schloss der Nebenzimmertür um und steckt diesen demonstrativ

ein, was J ängstlich mitverfolgt. Tatsächlich ist das Schloss der Nebenzimmertür kaputt und lässt sich nicht mehr verschließen, was B, der öfter Gast bei A ist, genau weiß, nicht aber der J, der davon ausgeht, dass die Tür fest versperrt ist. Anschließend verpasst B dem J mit der Gürtelschnalle seines zu diesem Zweck ausgezogenen Hosengürtels einige äußerst schmerzhaft Hiebe.

A versucht derweil im Wohnzimmer mit Charlotte (C) zu flirten, die seine Avancen jedoch sofort mit deutlichen Worten vor den anderen Gästen zurückweist. Wenig später sieht A, wie die als besonders risikofreudig bekannte C aus einer Glasflasche einige Schluck einer grünlichen Flüssigkeit trinkt. A geht davon aus, dass C das Reinigungsmittel „Pötzblitz“ unverdünnt getrunken hat, weshalb er erfolglos versucht, die benommen wirkende C zum Erbrechen zu bewegen. C verliert das Bewusstsein. Nachdem die C von A in eine stabile Seitenlage gebracht worden ist, beschränkt sich A darauf, die Atemfrequenz der C zu kontrollieren. Auch als A wahrnimmt, dass die Atemfrequenz der C absinkt, bleibt er untätig, wobei er sich aufgrund der „demütigenden“ Zurückweisung durch C ernstlich damit abfindet, dass die C ohne das unverzügliche Herbeirufen ärztlicher Hilfe an den Folgen der Einnahme des unverdünnten Reinigungsmittels versterben werde. Einige Minuten später kommt B aus dem Nebenzimmer zurück in das Wohnzimmer und erkundigt sich bei A nach dem Zustand der C, woraufhin A den B über das von ihm beobachtete Geschehen aufklärt. B, der davon ausgeht, dass C noch gerettet werden könnte, wenn sofort gehandelt wird, beschließt aus Solidarität mit A, ebenfalls untätig zu bleiben. H, der auch Gast auf der Hausparty ist, kommt nun zu B hinüber und fragt diesen, ob man Hilfe für die C herbeiholen müsse, was B mit der Begründung, dass die C nur ein Nickerchen mache, verneint, woraufhin sich H beruhigt wieder dem Feiern widmet. Tatsächlich hat die C aus einer anderen Glasflasche, die nicht „Pötzblitz“, sondern Absinth (80 % Vol.) enthält, der eine ähnliche grüne Farbe wie das Reinigungsmittel hat, getrunken. Nach einer halben Stunde kommt die C zum Erstaunen von A und B wieder zu Bewusstsein, wenn auch mit einem heftigen alkoholbedingten Kater.

Wie haben sich A, B und H strafbar gemacht? Zu prüfen ist allein eine Strafbarkeit nach dem Strafgesetzbuch (StGB). Gegebenenfalls erforderliche Strafanträge sind gestellt.

Formalitäten:

Der Umfang der Arbeit soll 20 Seiten, aber darf nicht 22 Seiten überschreiten. Dabei sind folgende Formatierungsvorgaben einzuhalten: 1/3 Seitenrand links, ansonsten 2,5 cm Rand. Text: Zeilenabstand 1,5-zeilig, Schriftgröße 12, Times New Roman; Zeichenabstand: Skalierung 100 %, Laufweite „normal“. Fußnoten: Zeilenabstand „einfach“, Schriftgröße 10, Times New Roman; Zeichenabstand Skalierung 100 %, Laufweite „normal“.

Die Arbeiten sind am **21.10.2019 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 10.00 Uhr** im Sekretariat von Prof. Murmann (MZG „Blauer Turm“, 4. Stock, Zimmer 4.134) abzugeben. Bei postalischer Zusendung (an: Prof. Dr. Uwe Murmann, Platz der Göttinger Sieben 6, 37073 Göttingen) werden nur Arbeiten mit **Poststempel bis zum 21.10.2019** berücksichtigt. Für Studierende, die die Hausarbeit im Anschluss an die Vorlesungszeit des 4. Fachsemesters bearbeiten, endet die Bearbeitungszeit am **30.9.2019** (§ 17 Abs. 2 ZwPrO). Die Vorgaben zur Rückgabe gelten entsprechend.

Der Hausarbeit sind eine Inhaltsgliederung und ein Literaturverzeichnis beizufügen. Sie schließt am Ende mit der per Matrikelnummer zu unterschreibenden Versicherung, die Arbeit selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt sowie keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet zu haben. Eine Namensnennung darf nicht erfolgen. Hausarbeiten sind in Textform vorzulegen. Im Fall eines Plagiatverdachts ist die Hausarbeit elektronisch einzureichen. Die Prüfungsleistung kann mittels geeigneter Plagiatserkennungssoftware auf möglicherweise nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen oder sonstige Quellen hin überprüft werden. (§ 17 Abs. 4 ZwPrO)

Zeit und Ort der Rückgabe und Besprechung werden gesondert angekündigt.

Eine Anmeldung über das Online-Anmeldesystem FlexNow ist erforderlich.

Die Aufgabenstellung ist so gewählt, dass eine anspruchsvolle Bearbeitung innerhalb von vier Wochen geleistet werden kann.